



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten www.bleiburg.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 20.07.2020, Zahl: 817-1/2020 PG, mit welcher eine **Friedhofsordnung für den Stadtfriedhof Bleiburg** erlassen wird

Gemäß §§ 26 ff Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, idF LGBl Nr. 61/2019, wird verordnet:

FRIEDHOFSORDNUNG des Stadtfriedhofes Bleiburg

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

- 1) Der Stadtfriedhof auf den Grundstücken Parz.Nr. 648, .151/2, .151/4, .151/5, 263/1 und 263/2, alle KG Bleiburg, einschließlich der auf diesen Grundstücken errichteten Gebäuden und sonstigen Anlagen sind im Eigentum der Stadtgemeinde Bleiburg, 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1.
- 2) Die Grabstätten auf dem Grundstück Parz.Nr. 649, KG Bleiburg befinden sich im Privateigentum.
- 3) Die Grabstätte auf der Parzelle 260, KG Bleiburg befindet sich im Privateigentum.
- 4) Die Verwaltung und die Aufsicht des Stadtfriedhofes und der Aufbahrungshalle obliegt der Stadtgemeinde Bleiburg - Abteilung Friedhofsverwaltung.

§ 2

Anlagen des Friedhofes

- 1) Diese Friedhofsordnung gilt für den gemeindeeigenen Stadtfriedhof der Stadtgemeinde Bleiburg. Am Stadtfriedhof Bleiburg sind die erforderlichen Betriebsgebäude, sanitäre Anlagen, Abfallplätze, Parkplätze, Versorgungsleitungen und Wasserentnahmestelle vorhanden.
- 2) Der Stadtfriedhof besteht aus den im § 1 angeführten Grundstücken sowie der auf dem Grundstück Parz.Nr. 263/1, KG Bleiburg errichteten Aufbahrungshalle, bestehend aus einem Aufbahrungsraum mit zwei Aufbahrungskojen, einer Verabschiedungshalle, einem Kultusraum, einem Sezierraum und den dazugehörigen Sanitärräumen. Die Leichenhalle enthält außerdem vier Räumlichkeiten (Sarglager, Geräteraum, Mannschaftsraum und Garage), welche von der Bestattungsanstalt der Stadtgemeinde Bleiburg genützt werden.

§ 3

Ordnungsvorschriften

- 1) Der Stadtfriedhof der Stadtgemeinde Bleiburg ist ganzjährig geöffnet.

- 2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes aus begründetem Anlass vorübergehend untersagen.
- 3) Die Aufbahrungshalle ist während der Aufbahrung geöffnet. Während der Nachtzeit und zwar in der Zeit von 21:00 bis 07:30 Uhr ist die Aufbahrungshalle geschlossen zu halten.
- 4) Verhalten der Friedhofsbesucher: Im Friedhof ist alles zu unterlassen was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- 5) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde)
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.

§ 4

Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

- 1) Die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuche ohne Unterschied der Rasse und der Religion sind zulässig, sofern sie nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind.
- 2) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Stadtfriedhof ist vorher der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Bleiburg bekanntzugeben.
- 4) Jede Feierlichkeit außerhalb einer Beerdigung ist vorher der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Bleiburg anzuzeigen.

§ 5

Grabstätten

Sämtliche Grabstätten auf den Grundstücken Parz.Nr. 648, .151/2, .151/4, .151/5, 263/1 und 263/2, alle KG Bleiburg verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Bleiburg. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.

- 1) Nischengräber sind jene, die längs der Innenseite der Friedhofsmauer mit einer Breite bis zu 120 cm als Einzelgrab oder bis 240 cm als Doppel-(Familien)grab angeordnet sind.

- 2) Reihengräber sind solche, die in den Reihenfeldern mit einer Breite bis zu 120 cm als Einzelgrab oder bis 240 cm als Doppel-(Familien)grab des Friedhofes liegen.
- 3) Urnenbeisetzungen sind sowohl in den Urnennischen in der Friedhofskappelle am Stadtfriedhof Bleiburg als auch in Reihen- und Nischengräber zulässig.
- 4) In den Urnennischen dürfen nur Urnen beigesetzt werden.
- 5) Bei unterirdischer Urnenbestattung muss die darüber liegende Erdschicht mindestens 60 cm tief sein.
- 6) Grüfte können nach Maßgabe der baurechtlichen und sanitätspolizeilichen Vorschriften sowie den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalles und dem zur Verfügung stehenden Platz errichtet werden.
- 7) Die Grablängen werden jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 6 **Nutzungsrecht**

- 1) Durch den Erwerb eines Grabes, einer Urnennische oder einer Gruft erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- 2) Das Benützungszrecht ist unmittelbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- 3) Das Benützungszrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung festgesetzten Gebühr auf zehn Jahre erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Benützungsberechtigte und wird als solcher in die Friedhofskartei eingetragen. Über den Erwerb des Benützungszrechtes erhält der Benützungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe der Gebühr und die Dauer des Benützungszrechtes ersichtlich sind.
- 4) In Familien- und Urnengräbern sowie Gruften, können Mitglieder der Familien (§ 40 ABGB) und nahe stehende Personen, welche die Grabstätte erworben haben, mit Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des vorhandenen Belagsraumes beerdigt bzw. beigesetzt werden.
- 5) Grabstätten werden nur in bereits eröffneten Grabfeldern vergeben.
- 6) Das Grabnutzungszrecht wird durch die Bezahlung einer Gebühr erworben.
- 7) Eine Übertragung des Grabnutzungszrechtes ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 7 **Übergang des Nutzungsrechtes**

Das Benützungrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tod des Benützungsberechtigten geht das Benützungrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

§ 8 **Erlöschen des Benützungrechtes**

- 1) Das Benützungrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf der in der Genehmigung angeführten Benützungsdauer,
 - b) wenn der Benützungsberechtigte die Grabstätte nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält,
 - c) durch Verzicht,
 - d) durch Auflassung oder Umwidmung.
- 2) Das Benützungrecht kann entzogen werden:
 - a) wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung trotz erfolgter Beanstandungen grob verletzt werden,
 - b) durch Nichtbezahlung der Gebühr.
- 3) Mit Ausnahme der Umwidmung und der Auflassung hat der Benützungsberechtigte im Falle des Erlöschens des Benützungrechtes keinen Anspruch auf Ersatz für bereits geleistete Zahlungen.
- 4) Wenn ein Benützungrecht erloschen ist, hat der Benützungsberechtigte sämtliche Grabeinrichtungen (Grabdenkmal, Einfassungen, Platten, Kies, Baumbestand, Pflanzenbestand udgl.) binnen sechs Monaten auf seine Kosen und Gefahr zu entfernen.
- 5) Bei Auflösung des Nutzungsrechtes einer Mauer- oder Kapellengruft hat darüber hinaus die Aushebung und Wiederbestattung der in der Gruft beigesetzten Personen ebenfalls auf Kosten des Benützungsberechtigten zu erfolgen.
- 6) Wird dieser Verpflichtung nicht innerhalb der oben genannten Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Grabeinrichtungen auf Kosten des Benützungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger abzutragen und entfernen zu lassen.
- 7) Die Stadtgemeinde Bleiburg – Friedhofsverwaltung – verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Orts und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.

§ 9 **Ruhefristen**

- 1) Durch Zahlung der festgesetzten Gebühren und Erhalt der Bestätigung der Friedhofsverwaltung wird an einer Grabstätte nach § 5 ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren, für eine Gruft ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren erworben.
- 2) Soweit es der Bedarf an Grabstätten zulässt, kann das Nutzungsrecht noch vor Ablauf dieser Zeit durch Zahlung der Gebühren und Ausfolgung der Bestätigung auf jeweils weitere 10 Jahre bzw. für Gräfte auf 25 Jahre verlängert werden.

§ 10 **Friedhofsgebühren**

Die Gebühren für die Benützung des Stadtfriedhofes und die Inanspruchnahme der Aufbahrungshalle sind in der geltenden Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 11 **Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

- 1) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung in einer würdigen Form sowie gärtnerisch und künstlerisch einwandfreier Weise zu gestalten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer oder der sonstigen Beendigung des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten und zu pflegen.
- 2) Wird dies trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist unterlassen, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und begrünt werden. Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- 3) Nicht gestattet ist die Pflanzung von Bäumen, das Streuen von Kies außerhalb bestehender Einfassungen, das Abheben von Rasen im gesamten Friedhofsgelände.
- 4) Das Pflanzen von Ziersträuchern auf Grabstätten ist nur soweit gestattet, als dadurch der Zutritt zu anderen Grabstätten nicht erschwert wird und die Ziersträucher nicht in benachbarte Grabstätten hineinreichen.
- 5) Die Errichtung oder Änderung von Grabmälern, Einfriedung, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der allenfalls hierfür erforderlichen baupolizeilichen Bewilligung gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoffe, die Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedung usw. vorzuschreiben und entsprechende Verbote zu erlassen. Sie kann auch Änderungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorschreiben.
- 6) Sämtliche Genehmigungen sind unter Vorlage der Zeichnungen und sonstigen Behelfe, aus welchen alle Einzelheiten hervorgehen müssen, rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler und sonstige Anlagen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten desjenigen, der die Errichtung angeordnet oder durchgeführt hat, entfernen lassen.

- 7) Die Fundamente von Grabmälern und sonstigen Anlagen müssen so beschaffen sein, dass ein Schiefstehen oder Umfallen, besonders beim Aushub von Nachbargräbern, verhindert wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten diesbezüglich jederzeit Auflagen erteilen.
- 8) Die Bepflanzung der Gräber geht bei Beendigung des Nutzungsrechtes auf die Stadtgemeinde Bleiburg über.
- 9) Verwelkte Kränze, Blumen und sonstige Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen.

§ 12 **Haftung**

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeit im Friedhof oder das Aufstellen von Grabmälern, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabmales entstehen.

§ 13 **Vornahme gewerblicher Arbeiten**

- 1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch eine schriftliche Bestätigung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen. Gewerbetreibenden ist zur Durchführung der Arbeiten des Befahren der Wege nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet, wobei auf etwa im Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen ist. Die Lagerung von Material und Geräten ist nur für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und nur in unbedingt nötigen Mengen zulässig. Alle durch die gewerbliche Tätigkeit anfallenden Abfälle sind sofort auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- 2) Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Beauftragten durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 14 **Haftung für Diebstahl und Beschädigung**

Die Stadtgemeinde Bleiburg übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Grabinventar aller Art (Grabsteine, Gitter, Kreuze, Einfassungen, Laternen, Grabschmückungen udgl.).

§ 15 **Evidenzhaltung**

Über alle Grabstätten sind von der Friedhofsverwaltung elektronische oder händische Gräberkarteien zu führen. In dieser Gräberkartei sind einzutragen:

- 1) Vor- und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und die Dauer des Nutzungsrechtes.
- 2) Alle Beisetzungen unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie Sterbetag und Tag der Beisetzung.
- 3) Jede Änderung des Nutzungsberechtigten.

§ 16
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 29 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGB1. Nr. 61/1971, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17
Schlussbestimmungen

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt am 21.07.2020 in Kraft.
- 2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung verliert die Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Bleiburg vom 02. März 2010 ihre Wirksamkeit.
- 3) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Bürgermeister

Visotschnig Stefan